

SO_GERICHTE STBER.2017.66 vom 21. März 2018

SO Obergericht, 2018-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2017.66

FR: SO_GERICHTE STBER.2017.66 du 21 mars 2018

IT: SO_GERICHTE STBER.2017.66 del 21 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Vorfragen und Vorbemerkungen der Parteien;

E. 1.1

Erstinstanzliches Verfahren

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens machen mit einer Urteilsgebühr von CHF 13'000.00 total (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung und Dolmetscherkosten) CHF 68'000.00 aus.

Bereits rechtskräftig ist die Kostenverlegung in Bezug auf den Beschuldigten H.____, der von seinem Kostenanteil (= CHF 24'000.00) insgesamt 80 % (= CHF 19'200.00) zu tragen hat, und in Bezug auf den Beschuldigten I.____, der sämtliche auf ihn entfallenden Verfahrenskosten von CHF 8'000.00 bezahlen muss.

Es verbleiben Verfahrenskosten von insgesamt CHF 40'800.00 (= CHF 68'000.00 ■ CHF 19'200.00 ■ CHF 8'000.00), die wie folgt zu verteilen sind:

Erstinstanzlich wurden die auf den Beschuldigten 1 entfallenden Verfahrenskosten mit CHF 17'000.00 veranschlagt. Unter Berücksichtigung eines erstinstanzlichen Freispruchs vom Vorwurf der fortgesetzten und gewerbsmässigen räuberischen Erpressung gemäss AKS Ziff. B10.a (Dispositivziff. 2.1) wurden ihm von diesem Anteil 80 % (= CHF 13'600.00) zur Bezahlung auferlegt (vgl. Dispositivziff. 7.5). Nachdem keine weiteren Freisprüche hinzugekommen sind, ist dieser Entscheid zu bestätigen.

Die auf den Beschuldigten 2 entfallenden Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens machen CHF 19'000.00 aus. Er wird in Bezug auf AKS Ziff. C2.a ■c vom Vorwurf des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, der unrechtmässigen Aneignung, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs (AKS C2.a - c) freigesprochen, weshalb er von seinem Verfahrenskostenanteil total 80 % (= CHF 15'200.00) zu tragen hat. Die andere rechtliche Qualifikation in Bezug auf den Vorhalt des bandenmässigen Raubes (AKS Ziff. C3.a) nur als einfachen Raub wirkt sich auf die erstinstanzliche Kostenverlegung nicht aus.

Der vom Staat erstinstanzlich zu tragende Kostenanteil macht insgesamt CHF 12'000.00 aus und setzt sich wie folgt zusammen: CHF 4'800.00 (= 20 % von CHF 24'000.00 aus dem Strafverfahren gegen H.____), CHF 3'400.00 (= 20 % von CHF 17'000.00 aus dem Strafverfahren gegen den Beschuldigten 1) sowie CHF 3'800.00 (= 20 % von CHF 19'000.00 aus dem Strafverfahren gegen den Beschuldigten 2).

E. 1.2

Berufungsverfahren

Die Urteilsgebühr für das Berufungsverfahren wird auf CHF 12'000.00 festgesetzt. Zusammen mit den weiteren Auslagen resultieren (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung und exkl. Dolmetscherkosten) CHF 12'300.00, wobei diese Kosten je zur Hälfte (= je zu CHF 6'150.00) dem Beschuldigten 1 und dem Beschuldigten 2 zuzuordnen sind.

Der Beschuldigte 1 hat mit seiner Berufung eine Strafmassreduktion von einem halben Jahr (Vorinstanz: 5 ½ Jahre, Obergericht: 5 Jahre Freiheitsstrafe) erreicht. Ansonsten unterlag er aber mit seinen Anträgen. In Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO hat er deshalb von seinem Kostenanteil 90 % zu tragen, was CHF 5'535.00 entspricht. 10 % (= CHF 615.00) hat der Staat Solothurn zu tragen.

Der Beschuldigte 2 hat in Bezug auf den Raub vom 11. Oktober 2014 die Verurteilung wegen unqualifiziertem Raub und einen Freispruch vom Vorhalt der gewerbsmässigen räuberischen Erpressung verlangt. Für den gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl vom 22. September 2014 und alle damit verbundenen weiteren Vorhalte verlangte er ebenfalls einen Freispruch. Mit diesen Anträgen ist er durchgedrungen. In Bezug auf das beantragte Strafmass hat er zwar eine deutliche Strafreaktion von 48 auf 28 Monate Freiheitsstrafe erreicht, allerdings bei weitem nicht auf das von ihm beantragte Mass von 10 Monaten. Sein Kostenanteil von CHF 6'150.00 ist ihm bei diesem Verfahrensausgang zu 20 % (= CHF 1'230.00) zur Zahlung aufzuerlegen. Der Staat Solothurn hat die verbleibenden 80 % (= CHF 4'920.00) zu tragen.

Der vom Staat Solothurn im Berufungsverfahren zu tragende Kostenanteil macht somit insgesamt CHF 5'535.00 (= CHF 615.00 + CHF 4'920.00) aus.

2. Entschädigung der amtlichen Verteidiger

E. 1.3

Die Vorinstanz hat in Bezug auf den Überfall vom 23. Juli 2014 die beiden Täter sowohl wegen Raub als auch wegen räuberischer Erpressung schuldig gesprochen. Sie hat dazu in US 37 - 39 ausgeführt, die Täterschaft habe am 23. Juli 2014 (und am 11.10.2014) einerseits durch ihre Drohungen den Geschädigten zu einem vermögensschädigenden Verhalten (selber den Tresor zu öffnen oder den Code mitzuteilen) genötigt und andererseits selbst Bargeld aus dem Portemonnaie sowie zwei Fahrzeugschlüssel gestohlen, weshalb in Bezug auf die Tresordelikte von einer räuberischen Erpressung und in Bezug auf das übrige Deliktgut von einem Raub auszugehen sei.

Dieser rechtlichen Auffassung, welche auch die Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren vertrat, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Wie das Bundesgericht im Urteil 6B_1095/2009 in E. 2.2 und 2.3 dargelegt hat, ist der Raub eine Straftat, die sich gegen das Vermögen und die Freiheit richtet. Eine Freiheitsberaubung wird vom Raub konsumiert, wenn sie im Rahmen des Raubes begangen wird und dessen Zweck dient. Sie darf nicht über das für die Begehung des Raubes Notwendige hinausgehen. Das Gleiche gilt für die Nötigung. Soweit solche Handlungen der Verwirklichung der Raubtaten dienen und bei deren Ausführung begangen werden, sind sie vom Raub konsumiert, und es werden keine weiteren Straftatbestände erfüllt. Ebenso argumentiert Trechsel, der auf die räumlich-zeitliche Unmittelbarkeit Bezug nimmt: Eine Erpressung liegt dann vor, wenn der Täter eine Sache erst auf den folgenden Tag fordert. Ein Raub hingegen, wenn das Opfer während der Gewalt- oder Drohungseinwirkung der Täter einen Code für den Safe preisgibt. Vorliegend fällt auch der Lebenssachverhalt im Zusammenhang mit dem Tresor unter den Tatbestand des Raubes (vgl. Stefan Trechsel/Dean Cramer in: PK StGB, Art. 156

StGB N 18).

Eine praktische Bedeutung hat diese rechtliche Würdigung nicht, da sich hier die Frage der Konkurrenz nicht stellt, weil sich die Tatbestände gegenseitig ausschliessen (Stefan Trechsel/Mark Pieth, a.a.O., Art. 156 StGB N 18). Die Strafdrohung von Art. 156 Ziff. 3 StGB ist dieselbe wie bei Art. 140 StGB (die erstgenannte Bestimmung verweist ausdrücklich auf die Strafe nach Art. 140 StGB). Es führt diese andere rechtliche Würdigung für einen Teil des Lebenssachverhaltes in der AKS (mit welcher im Übrigen primär ein Schuldspruch wegen Raub und nur eventualiter wegen räuberischer Erpressung verlangt worden war) auch nicht zu einem Freispruch vom Vorhalt der räuberischen Erpressung, sondern zum Schuldspruch wegen Raub. Aus diesen Gründen stellt sich auch nicht die Frage nach einer allfälligen Ausdehnung dieser anderen rechtlichen Würdigung auf den rechtskräftig verurteilten H.____ im Sinne von Art. 392 StPO.

E. 1.4

Der Raub hat als Überfall im eigenen Haus des Geschädigten stattgefunden und es wurde dabei Sachschaden verursacht. Hier liegt klarerweise ■ wie auch bei einem Einbruchdiebstahl ■ echte Konkurrenz zur Sachbeschädigung und zum Hausfriedensbruch vor und es ist in Bezug auf AKS Ziff. B4.b und c jeweils ein zusätzlicher Schuldspruch auszufallen.

2. Gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl sowie Sachbeschädigung vom 5. Oktober 2014 zum Nachteil des Q.____:AKS Ziff. B8.a und b (Beschuldigter 1)

Der Beschuldigte 1 bestreitet im Zusammenhang mit diesem Vorhalt seine tatsächliche Mitwirkung. Die rechtliche Qualifikation jener Einbruchdiebstähle, bei denen seine Mitwirkung unbestritten ist, als gewerbs- und bandenmässige Diebstähle, ist von ihm anerkannt worden. Davon ist nun, da seine Mittäterschaft auch im Zusammenhang mit dem Einbruchdiebstahl zum Nachteil des Q.____ als nachgewiesen gelten muss, auch hier auszugehen und es ist daher für diese rechtliche Würdigung auf US 69 - 73 des erstinstanzlichen Urteils zu verweisen.

Die Verteidigung ortete im Berufungsverfahren ein formelles Problem, weil der Diebstahl zum Nachteil des Q.____ sowohl von der Anklage als auch vom Gericht als Einbruchversuch umschrieben, dann aber im Dispositiv fälschlicherweise als Diebstahl qualifiziert worden sei (vgl. Plädoyernotizen RA Winiger vor Obergericht, S. 7). Dieser Einwand ist unbegründet: Begeht der Täter vollendete und versuchte gleichartige Delikte und handelt er dabei gewerbsmässig, geht der Versuch im vollendeten gewerbsmässigen (Kollektiv-)Delikt auf (BGE 123 IV 113 E. 2c und d mit Hinweis auf BGE 105 IV 157 E. 2 und BGE 107 IV 172 E. 4). Dies ist vorliegend der Fall.

3. Bandenmässiger Raub sowie fortgesetzte und gewerbsmässige räuberische Erpressung vom 11. Oktober 2014:AKS Ziff. B9.a (Beschuldigter 1)

E. 1.5

g

Marihuana

31.10.2014

4.3 Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 5.4 des erstinstanzlichen Urteils nachfolgende Gegenstände sichergestellten Gegenstände sind ■ soweit nicht bereits an die

Berechtigten herausgegeben ■ durch die Polizei Kanton Solothurn, Fachbereich Asservate, innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils dem jeweiligen Eigentümer auf Verlangen herausgegeben bzw. im Verzichtsfall zu Händen der Staatskasse verwertet oder vernichtet werden:

H.____

Fall Nr.

Menge / Art

Sache

Einlagerungsdatum

SO 2013

E. 2

Einvernahme der beiden Beschuldigten;

E. 2.1

Erstinstanzliches Verfahren

Die Höhe der Entschädigungen für die amtlichen Verteidiger ist bereits rechtskräftig festgesetzt worden.

Auf eine Rückforderung der Kosten der amtlichen Verteidigung bei den Beschuldigten 1 und 2 hat die Vorinstanz verzichtet, ohne dies zu begründen. Es gilt allerdings das Verschlechterungsverbot nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (6B_478/2015 vom 12.2.2016, E. 1.4; 6B_1046/2013 vom 14.5.2014 E. 2.3) auch für die Kosten- und Entschädigungsfolgen, so dass eine Rückforderung zu Lasten der beiden Beschuldigten von vornherein nicht in Frage kommt und auch dieser Punkt von der Berufungsinstanz zu bestätigen ist.

Des Weiteren ist festzustellen, dass Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger keinen Nachforderungsanspruch im Sinne von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO geltend gemacht hat.

Vorzubehalten ist der Nachforderungsanspruch der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten 2, Fürsprecherin Franziska Marti von CHF 3'196.80, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____ erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Dieser Betrag berechnet sich wie folgt: 74 Stunden (= 63 Stunden Aufwand, 8 ½ Stunden HV vor erster Instanz, 2 ½ Stunden Urteilseröffnung) x CHF 50.00 (= Differenzbetrag zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar), somit CHF 3'700.00 ergeben zuzüglich 8 % MWSt (= CHF 296.00) CHF 3'996.00. Da dem Beschuldigten die Verfahrenskosten im Umfang von 4/5 auferlegt worden sind, ist dieser Betrag um 1/5 zu reduzieren, so dass CHF 3'196.80 resultieren.

E. 2.2

lit. c (1. - 5. Lemma, 7. Lemma), der rechtskräftigen Ziff. 2.2. lit. d, der teilweise rechtskräftigen Ziff. 2.2. lit. e (1., 2., 4 - 6., 8.- 9. Lemma), der teilweise rechtskräftigen Ziff. 2.2. lit. f (1., 2., 4. - 8. Lemma) sowie der rechtskräftigen Ziff. 2.2 lit. g und h des erstinstanzlichen Urteils wie folgt schuldig gemacht hat:

·begangen im Zeitraum vom 26. bis 27. Juni 2014, in [...], zum Nachteil der J.____ SA (AKS Ziff. B2.a);

- begangen vom 5. bis 7. Juli 2014, in [...], zum Nachteil der K.____ (AKS Ziff. B3.a);
 - begangen am 22. September 2014, in [...], zum Nachteil der L.____ SA (AKS Ziff. B6.1a);
 - begangen am 22. September 2014, in [...], zum Nachteil der F.____ AG und G.____ (AKS Ziff. B6.2a);
 - begangen im Zeitraum vom 4. bis 5. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil der L.____ SA (AKS Ziff.B7.a);
 - begangen am 16. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil von D.____ (AKS Ziff. B10.a);
 - der unrechtmässigen, teilweise geringfügigen Aneignung,
 - der mehrfachen Sachbeschädigung,
 - begangen im Zeitraum vom 26. bis 27. Juni 2014, in [...], zum Nachteil der J.____ SA (AKS Ziff. B2.b);
 - begangen vom 5. bis 7. Juli 2014, in [...], zum Nachteil der K.____ (AKS Ziff. B3.b);
 - begangen am 22. September 2014, in [...], zum Nachteil der L.____ SA (AKS Ziff. B6.1b);
 - begangen am 22. September 2014, in [...], zum Nachteil der F.____ AG und G.____ (AKS Ziff. B6.2b);
 - begangen im Zeitraum vom 4. bis 5. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil der L.____ SA (AKS Ziff. B7.b);
 - begangen am 11. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil von D.____ (AKS Ziff. B9.b);
 - begangen am 16. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil von D.____ (AKS Ziff. B10.b);
 - begangen im Zeitraum vom 26. bis 27. Juni 2014, in [...] zum Nachteil der J.____ SA (AKS Ziff. B2.c);
 - begangen vom 5. bis 7. Juli 2014, in [...], zum Nachteil der K.____ (AKS Ziff. B3.c);
 - begangen am 22. September 2014, in [...], zum Nachteil der L.____ SA (AKS Ziff. B6.1c);
 - begangen am 22. September 2014, in [...], zum Nachteil des F.____ AG und G.____ (AKS Ziff. B6.2c);
 - begangen im Zeitraum vom 4. bis 5. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil der L.____ SA (AKS Ziff. B7.c);
 - begangen am 11. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil von D.____ (AKS Ziff. B9.c);
 - begangen am 16. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil von D.____ (AKS Ziff. B10.c);
 - der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz,
 - der Entwendung zum Gebrauch,
- 2.3 A.____ hat sich zudem schuldig gemacht:
- des bandenmässigen Raubes,
 - des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls,
 - der mehrfachen Sachbeschädigung,
- begangen am 5. Oktober 2014, in [...] /BE, zum Nachteil des Q.____ (AKS Ziff. B8.b);

- des Hausfriedensbruchs,

2.4 A.____ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren.

2.5 A.____ wird die Zeit in der Haft und im vorzeitigen Strafvollzug (= 25.11.2014 bis 22.3.2018) an die Freiheitsstrafe angerechnet.

2.6 Der Antrag von A.____ auf Zusprechung einer Entschädigung für Überhaft wird abgewiesen.

2.7 Es wird festgestellt, dass sich A.____ seit dem 10. März 2015 im vorzeitigen Strafvollzug befindet und darin zu belassen ist.

3.1 Es wird festgestellt, dass das Verfahren gegen den Beschuldigten B.____ wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (AKS Ziff. C4.), soweit den Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis 27. März 2014 betreffend, gemäss rechtskräftiger Ziff. 3.1 des erstinstanzlichen Urteils zufolge Eintritts der Verjährung eingestellt worden ist.

E. 2.3

Asperation für die weiteren Straftaten

E. 2.3.1

Diese Einsatzstrafe ist für die mehrfache Sachbeschädigung und den mehrfachen Hausfriedensbruch angemessen zu erhöhen. Da diese Taten in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem bandenmässigen Raub stehen und deren Unrechtsgehalt mit der Strafe für das qualifizierte Raubdelikt zu einem guten Teil bereits abgegolten ist, ist nur eine geringe Straferhöhung von (asperiert) insgesamt 2 Monaten vorzunehmen. Was den rechtskräftigen Schuldspruch wegen der geringfügigen unrechtmässigen Aneignung (AKS Ziff. B9.a) betrifft, ist auf Ziff. III.3.2 und IV.2.1 hiervor zu verweisen und von einem Strafverzicht wegen Geringfügigkeit auszugehen.

E. 2.3.2

Als gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl sind im Sinne eines Kollektivdelikts gesamthaft die Diebstähle zu ahnden, welche in der Zeit vom 26. Juni 2014 bis am 16. Oktober 2014 begangen wurden. Erschwerend wirkt sich der Umstand aus, dass beim Einbruchdiebstahl vom 16. Oktober 2014 gemäss AKS Ziff. B10.a (bislang auch als «Raub 4» bezeichnet) in die Privatliegenschaft von D.____ eingedrungen wurde. Das Bundesgericht misst dem Umstand, dass die Täter in Privatliegenschaften einbrechen, zu Recht eine verschuldenserhöhende Komponente bei, da ein Einbruchdiebstahl für die jeweiligen Liegenschaftsbesitzer einen schweren Eingriff in ihre Privatsphäre bedeutet und regelmässig zu einer einschneidenden und nachhaltigen Verunsicherung ja gar zur Traumatisierung der Opfer führt (vgl. BGE 6B.510/2013 vom 3.3.2014). Der Beschuldigte 1 handelte auch in Bezug auf diesen Tatkomplex vorsätzlich und mit dem egoistischen Motiv, möglichst rasch und einfach als Tourist in der Schweiz zu Geld zu kommen. Mit den Straftaten zielte der Beschuldigte 1 jeweils auf eine möglichst hohe Beute ab; sie waren von unterschiedlichem Erfolg (vgl. im Einzelnen die Angaben gemäss AKS). Ausgehend von einem leichten bis mittelschweren Verschulden ist für den gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl von einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten auszugehen, was asperiert zu einer Straferhöhung um 16 Monate führt.

E. 2.3.3

Im Zusammenhang mit dem Einbruchdiebstahl vom 22. September 2014 zum Nachteil der L.____ SA ist es zudem zu einer Entwendung eines Lieferwagens zum Gebrauch (AKS Ziff. B6.1d) und im Zusammenhang mit dem unmittelbar darauf begangenen Einbruchdiebstahl zum Nachteil der F.____ AG und zum Nachteil von G.____ ist es schliesslich noch zu einer unrechtmässigen Aneignung (Festplatten im Wert von ca. CHF 5'000.00, AKS Ziff. B6.2a) gekommen. Schliesslich ist auch noch der illegale Aufenthalt des Beschuldigten 1 in der Schweiz (Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG, AKS Ziff. B5.) sowie als weiterer Tatkomplex die diversen Hausfriedensbrüche und Sachbeschädigungen im Zusammenhang mit dem begangenen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl (in Einzelnen: AKS Ziff. B2.b und c, B3.b und c, B6.1b und c, B6.2b und c, B7.b und c, B9.b und c sowie B10.b und c) zu bestrafen. All diesen Delikten ist gemein, dass sie mit Blick auf die bereits geahndeten Hauptdelikte des bandenmässigen Raubes (vgl. hierzu vorstehende Ziff. IV.2.2) und des banden- und gewerbsmässigen Diebstahls (vgl. vorstehende Ziff. IV.2.3.2) von ihrem Unrechtsgehalt bei der Strafzumessung nicht erheblich ins Gewicht fallen. Angemessen erscheinen für diese Delikte insgesamt 6 Monate, so dass unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips die Freiheitsstrafe um weitere 3 Monate zu erhöhen ist.

E. 2.4

Täterkomponenten

Der Beschuldigte 1, geboren am [] 1989, wuchs zusammen mit drei Geschwistern bei seinen Eltern, welche einen eigenen Landwirtschaftsbetrieb führen, in [...] (Albanien) auf. Nach seinen eigenen Aussagen habe er eine normale Jugend in der Familiengemeinschaft verbracht. Nach der Mittelschule erwarb er einen Abschluss an der Hochschule für den Fachbereich Baumanagement. Hierauf begann er ein Fernstudium als Finanzbuchhalter, das er indes nicht abschloss. Nach seiner Verhaftung in Mazedonien hat er sich mit seiner Auslieferung an die Schweiz einverstanden erklärt und sich grundsätzlich im Strafverfahren kooperativ gezeigt, ohne jedoch ein vollumfängliches Geständnis abzulegen. Er ist nicht vorbestraft. Die Tatsache, dass er nun in der Schweiz erstmals und gleich mehrfach deliktisch in Erscheinung trat, schrieb der Beschuldigte 1 vor Obergericht seinem übermässigen Alkoholkonsum zu. Ebenso habe nach seiner Einschätzung die schlechte Gesellschaft, in welcher er sich in der Schweiz bewegt habe, eine Rolle gespielt (vgl. Einvernahmeprotokoll vom 21.3.2018). Der Beschuldigte 1 verfügt über keinen legalen Aufenthaltsstatus für die Schweiz. Er äusserte vor Obergericht seine Bereitschaft, nach Verbüsung der Strafe in sein Heimatland Albanien zurückzukehren und ein anständiges Leben zu führen. Seine vor Obergericht im Rahmen des letzten Wortes bekundete Reue für die von ihm begangenen Taten und deren Folgen wirkte glaubhaft.

Derzeit befindet sich der Beschuldigte im vorzeitigen Strafvollzug in der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel. Dem Beschuldigten 1 wird gemäss Vollzugsbericht vom 9. Februar 2018 im Strafvollzug ein korrektes und freundliches Verhalten attestiert, wobei er einmal wegen eines Verstosses gegen die Hausordnung und Merkblätter, wegen unerlaubtem Besitz von Kommunikationsgeräten sowie Besitz von Filmen ohne Jugendfreigabe diszipliniert werden musste.

Hinweise auf eine erhöhte Strafempfindlichkeit liegen keine vor.

Insgesamt sind die Täterkomponenten neutral zu gewichten.

E. 2.5

Verhalten des Staates (Verletzung des Beschleunigungsgebots)

E. 2.5.1

Das in Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 5 StPO geregelte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörde, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2 S. 61 mit Hinweisen). Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 130 I 312 E. 5.2 S. 332 mit Hinweisen). Kriterien hierfür bilden etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhaltes, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für den Beschuldigten (BGE 130 I 269 E. 3.1 S. 273 mit Hinweis).

Gemäss Art. 31 Abs. 4 und 5 sowie Art. 5 Abs. 2 StPO gilt in Haftsachen ein besonderes Beschleunigungsgebot, welches verlangt, dass besonders auf die Länge des Verfahrens geachtet wird und dass solche Verfahren vordringlich durchgeführt werden. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber verhindern, die Haft als verstecktes Druckinstrument zu ge- oder missbrauchen. Zudem wird die Legitimation des verurteilenden Verdikts in Frage gestellt, wenn die betroffene Person die Strafe sozusagen als Vorleistung bereits in der Untersuchungshaft verbüsst hat (Sarah Summers in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Art. 1 ■ 195 StPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 5 StPO N 4 - 6).

E. 2.5.2

Das vorliegende Strafverfahren bezog sich ursprünglich auf 12 Beschuldigte, welche in unterschiedlicher Zusammensetzung an insgesamt 15 Delikten (insbesondere Raubüberfälle und Einbruchdiebstähle) beteiligt gewesen sein sollen. Die Untersuchungen erwiesen sich aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung der Täterschaft und der divergierenden Aussagen der Beschuldigten als umfangreich und schwierig. Die Staatsanwaltschaft hatte die Angaben der Beschuldigten mit den vorliegenden objektiven Beweisen (DNA-Spuren, Handyauswertungen etc.) abzugleichen und in weiteren Einvernahmen den Beteiligten die Ergebnisse vorzulegen. Als weiteres Erschweren kam hinzu, dass gewisse Beschuldigte während des laufenden Verfahrens weiterdelinquent haben. Vor diesem Hintergrund liegt in der mehrjährigen Strafuntersuchung, welche am 7. Dezember 2013 (damals noch gegen Unbekannt) eröffnet worden war (AS 2090 f.) und mit der Anklageschrift vom 30. November 2016 ihren Abschluss fand, keine allgemeine Verletzung des Beschleunigungsgebots.

Anders verhält es sich hingegen in Bezug auf die Beurteilung des besonderen Beschleunigungsgebotes in Haftfällen. Das Haftgericht hat die Frage, ob die strengeren Anforderungen im Zusammenhang mit Haftfällen gewahrt wurden, eingehend geprüft und schliesslich klar verneint: Mit Verfügung vom 9. März 2016 hielt die Haftrichterin im Zusammenhang mit der Prüfung eines Haftentlassungsgesuches des Beschuldigten 1 im Dispositiv fest, dass das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verletzt sei (AS 2359). Mit Verfügung vom 4. August 2016 sah sich das Haftgericht auf ein weiteres Entlassungsgesuch des Beschuldigten 1 hin zum zweiten Mal zur Feststellung veranlasst, dass das Strafverfahren mit Blick auf die Haft nicht mit der gebührenden und notwendigen

Eile vorangetrieben worden sei und die ermittelnden Behörden wenig unternommen hätten, um das Verfahren zur Anklagereife zu führen (AS 2406). Die Haftrichterin rügte erneut eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen und griff zu einer drastischen Massnahme, indem sie die Staatsanwaltschaft nun anwies, die Anklageschrift bis spätestens am 30. November 2016 dem zuständigen Gericht vorzulegen (AS 2409).

Diese Feststellungen des Haftgerichts, auf welche sich die Verteidigung im Rahmen ihres erstinstanzlichen Parteivortrages explizit berufen hatte (vgl. AS 165 f.), liess die Vorinstanz unbeachtet. Der Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen ist vorliegend im Rahmen von Art. 47 StGB strafmindernd Rechnung zu tragen. Es rechtfertigt sich eine Strafreduktion von insgesamt 3 Monaten.

E. 2.6

Zusammenfassung

Es ist die Einsatzstrafe von 42 Monaten Freiheitsstrafe in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB um 2, 16 Monate und 3 Monate zu erhöhen und schliesslich wegen der Verletzung des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen um 3 Monate zu reduzieren. Es resultiert damit im Vergleich zum erstinstanzlichen Urteil eine um ein halbes Jahr tiefere Freiheitsstrafe von insgesamt 5 Jahren.

E. 2.7

Der Beschuldigte 1 wurde am 25. November 2014 gestützt auf einen internationalen Haftbefehl in [] (Republik Mazedonien) verhaftet und in der Folge am 9. Dezember 2014 nach den Regeln des vereinfachten Verfahrens an die Schweiz ausgeliefert (AS 2262 f., AS 2269). Die erstandene Untersuchungshaft beginnt bereits am 25. November 2014 zu laufen und nicht, wie von der Vorinstanz festgestellt, am 28. November 2014, denn als sog. Untersuchungshaft gilt jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft (Art. 110 Abs. 7 StGB). Insgesamt sind dem Beschuldigten 1 die Zeit in der Haft (= 25.11.2014 - 9.3.2015) sowie im vorzeitigen Strafvollzug (= 10.3.2014 - 22.3.2018) an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

E. 2.8

Es steht fest, dass die erstandene Haft zusammen mit dem vorzeitigen Strafvollzug nicht länger dauerte als die ausgefallte Freiheitsstrafe von 5 Jahren. Das Begehren des Beschuldigten 1 auf Zusprechung einer Entschädigung wegen Überhaft nach Art. 431 Abs. 2 StPO ist deshalb abzuweisen.

3. Konkrete Strafzumessung (Beschuldigter 2)

E. 3

Etwas weitere Beweisabnahmen;

E. 3.1

Strafraahmen

In Abweichung vom Urteil der Vorinstanz wird der Beschuldigte 2 in Bezug auf AKS Ziff. C2.a vom Vorhalt des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls freigesprochen. Ebenso erfolgt in Bezug auf AKS Ziff. C2.a (unrechtmässige Aneignung), C2.b (Sachbeschädigung) und C2.c (Hausfriedensbruch) ein Freispruch. In Bezug auf AKS Ziff. C3.a erfolgt ein Schuldspruch wegen einfachem Raub und nicht wegen bandenmässigem

Raub. Zudem entfällt der erstinstanzliche Schuldspruch wegen gewerbsmässiger räuberischer Erpressung.

Es wird der Beschuldigte mit dem vorliegenden Urteil damit wegen Raub (AKS Ziff. C3.a) im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB (Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren, Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen) schuldig gesprochen (die Schuldsprüche wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch im Zusammenhang mit diesem Raub sind bereits in Rechtskraft erwachsen). Er ist zudem rechtskräftig schuldig gesprochen worden wegen mehrfacher Widerhandlungen gegen das SVG (Art. 91 Abs. 2 b, Art. 95 Abs. 1 lit. a, Art. 95 Abs. 1 lit. e, Art. 96 Abs. 2, Art. 97 Abs. 1 lit. a, Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG).

Mit einer Busse sind die ebenfalls rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Übertretungen zu ahnden. Es sind dies die unrechtmässige geringfügige Aneignung (Art. 137 Ziff. 2 StGB i.V.m. Art. 172terStGB), die (einfache) Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG), die mehrfache Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz (§ 44 und 47 aWirtschG) sowie die mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19a Ziff. 1 BetmG), soweit nicht gemäss erstinstanzlicher Dispositivziff. 3.1 eingestellt. Zur Bemessung der Busse wird auf nachfolgende Ziff. IV.3.8 verwiesen.

E. 3.2

lit. d (2. Lemma), der teilweise rechtskräftigen Ziff. 3.2 lit. e (2. Lemma), der teilweise rechtskräftigen Ziff. 3.2. lit. f (2. Lemma) sowie der rechtskräftigen Ziff. 3.2 lit. g, h und i des erstinstanzlichen Urteils wie folgt schuldig gemacht hat:

- der unrechtmässigen geringfügigen Aneignung (AKS Ziff. C3.a),
- der Sachbeschädigung (AKS Ziff. C3.b);
- des Hausfriedensbruchs (AKS Ziff. C3.c);
- begangen am 26. November 2014, in [...] (AKS Ziff. C4.);
- begangen am 29. und 30. Januar 2016, in [...] (AKS Ziff. C12.);
- begangen am 26. November 2014, in [...] und [...] (AKS Ziff. C6.);
- begangen im Zeitraum vom 26. bis 27. Februar 2015, in [...] und [...] (AKS Ziff. C8.);
- begangen zu unbekanntem Zeitpunkt vor dem 27. Februar 2015, in [...] (AKS Ziff. C8.);
- begangen am 8. November 2015, in [...] (AKS Ziff. C9.b);
- begangen am 3. Dezember 2015, in [...] (AKS Ziff. C10.a);
- begangen am 2. Februar 2015, in [...] (AKS Ziff. C11.a);
- begangen im Zeitraum vom 28. Januar bis 27. Februar 2015, in [...] (AKS Ziff. C7.);
- begangen im Zeitraum vom 23. Oktober bis 3. Dezember 2015, in [...] (AKS Ziff. C10.b);
- begangen am 2. Februar 2015, in [...] (AKS Ziff. C11.b);
- begangen am 16. Februar 2016, in [...] (AKS Ziff. C13.);

3.4 B.____ wird zudem schuldig gesprochen:

- des Raubs, begangen am 11. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil von D.____ (AKS Ziff. C3.a).

3.5 B.____ wird verurteilt zu:

- einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten;
- einer Busse von CHF 1■000.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu 10 Tagen Freiheitsstrafe.

3.6 B.____ wird die ausgestandene Untersuchungshaft (= 26.11.2014 ■ 22.12.2014) an die Freiheitsstrafe angerechnet.

3.7 Der Antrag der Staatsanwaltschaft, B.____ ab dem 29. März 2018 in Sicherheitshaft zu versetzen, wird abgewiesen.

4.1 Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 5.1 des erstinstanzlichen Urteils der strafprozessuale Beschlag über die folgenden polizeilich sichergestellten Waffen und Munition nach Rechtskraft dieses Urteils aufgehoben und der Entscheid über die Herausgabe der Polizei Kanton Solothurn übertragen worden ist:

- Selbstladegewehr Norinco AK-47, Mod. 56, Kal. 7.62x39mm, RUS, Nr. 16079656;
- 27 Schuss Kal. 7.62x39mm;
- Pistole Beretta, Nr. PX 08099.
- Waffenkoffer Beretta.

4.2 Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 5.3 des erstinstanzlichen Urteils die nachfolgend sichergestellten Gegenstände ■ soweit nicht herausgegeben ■ in Anwendung von Art. 69 f. StGB eingezogen worden und durch die Polizei Kanton Solothurn, Fachbereich Asservate, nach Rechtskraft des Urteils zu vernichten sind:

unbekannt

Fall Nr.

Menge / Art

Sache

Einlagerungsdatum

SO 2013

E. 3.3

Asperation für die weiteren Delikte

E. 3.3.1

Es sind die Sachbeschädigung und der Hausfriedensbruch angesichts des engen Zusammenhangs mit dem Raub mit einer Freiheitsstrafe von lediglich 2 Monaten zu bestrafen, was asperiert eine Straferhöhung um einen Monat ergibt.

E. 3.3.2

Der Beschuldigte 2 ist in Bezug auf SVG-Delikte ein auffallend uneinsichtiger Straftäter. Er war allein in der Zeit vom 26. November 2014 bis am 3. Dezember 2015 sechsmal ohne gültigen Führerausweis angetroffen worden, er hat im Jahr 2015 wiederholt (viermal) die entzogenen Kontrollschilder nicht abgegeben, ist bei Rot über das Lichtsignal, ohne Haftpflichtversicherung ist schliesslich auch noch in fahruntüchtigem Zustand unter Kokaineinfluss gefahren. Würden diese 13 SVG-Delikte für sich allein beurteilt, wäre eine

Freiheitsstrafe von 14 Monaten auszusprechen; asperiert ist die Einsatzstrafe um 7 Monate zu erhöhen.

E. 3.4

Täterkomponenten

Über das Vorleben des Beschuldigten 2 ist Folgendes bekannt: Er ist am [] 1972 im Kosovo geboren und hat insgesamt 8 Jahre die Schulen besucht. Nach seinen eigenen Angaben ist er als junger Mann, ca. 27-jährig, in die Schweiz gekommen, wo er u.a. als Möbelschreiner gearbeitet hat. Vor Antritt der Freiheitsstrafe im Jahre 2016 ging der Beschuldigte über längere Zeit keiner geregelten Arbeit mehr nach. Er ist von der Sozialhilfe abhängig und beziffert seine privaten Schulden auf CHF 100'000.00. Er ist Vater von insgesamt 10 Kindern und seit dem 4. November 2016 mit [] verheiratet, mit der er drei Kinder im Alter von 11, 3 und 2 Jahren hat. Die weiteren 7 Kinder stammen aus den beiden früheren Ehen. Der Beschuldigte 2 verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung B für die Schweiz (vgl. AS 2881, auch US 87 sowie Befragung zur Person vor Obergericht).

Aktuell verbüsst er eine Freiheitsstrafe in der JVA Thorberg, wobei das Amt für Justizvollzug des Kantons Bern mit Verfügung vom 14. Februar 2018 entschieden hat, ihn auf den 29. März 2018 bedingt aus dem Strafvollzug zu entlassen, die Probezeit auf 1 Jahr, 4 Monate und 14 Tage (= Straffest) festzusetzen und für deren Dauer Bewährungshilfe anzuordnen.

Der Beschuldigte 2 ist gemäss dem aktuellen Auszug wie folgt im Strafregister verzeichnet:

- Urteil des Tribunal de police Lausanne vom 18. März 2010: Geldstrafe von 120 Tagessätzen wegen Diebstahl (unvollendeter Versuch), Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch;
- Urteil der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 3. März 2011: Geldstrafe von 25 Tagessätzen wegen Vergehen gegen das Waffengesetz;
- Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 11. September 2012: Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 30.00 sowie Busse von CHF 250.00 wegen Fahren bzw. Fahrenlassen ohne Haftpflichtversicherung und mehrfache Verletzung der Verkehrsregeln nach aArt. 90 Ziff. 1 SVG;
- Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland, [...] vom 20. August 2014: Freiheitsstrafe von 48 Monaten wegen Verbrechen und Vergehen sowie Übertretung gegen das BetmG, Geldwäscherei, Vergehen und Übertretung gegen das Waffengesetz sowie Förderung der rechtswidrigen Ein-, Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts;
- Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 2014: Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.00 wegen Führen eines Motorfahrzeuges ohne erforderlichen Fahrzeugausweis.

Der Beschuldigte 2 ist damit mehrfach und auch einschlägig vorbestraft. Dabei fällt auf, dass er am 23. Oktober 2014 wegen Führen eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis, begangen am 2. Oktober 2014, verurteilt worden war und bereits wieder am 26. November 2014 und in der Folge einige weitere Male ohne Führerausweis fuhr. Zudem war er am 20. August 2014 zu einer 4-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden und er beging trotz einem solchen schwerwiegenden Urteil bereits am 11. Oktober 2014 einen Raub. Beim Beschuldigten 2 muss auf einen völlig uneinsichtigen Straftäter geschlossen werden, der

sich von Urteilen der Strafjustiz nicht beeindrucken lässt. Im vorliegenden Verfahren ist das strafbare Verhalten bis am 16. Februar 2016 zu beurteilen. Wenn seither keine strafbaren Handlungen mehr aktenkundig sind, erklärt sich das in erster Linie aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Urteil vom 20. August 2014, welche er ab dem 3. Mai 2016 im Thorberg angetreten hat.

Der Beschuldigte 2 wird von seiner Ehefrau in der JVA Thorberg regelmässig besucht. Es liegt vom Thorberg ein weitgehend positiver Führungsbericht vom 26. Januar 2018 vor. Es sind allerdings auch zwei Disziplinierungen vom 20. November 2017 und vom 10. Januar 2018 verzeichnet.

Mit der Vorinstanz ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten 2 zu verneinen.

In Bezug auf die Täterkomponenten führen die völlige Uneinsichtigkeit und die sofortige Fortsetzung der Delinquenz nach einer Verurteilung zu einer spürbaren Straferhöhung um 4 Monate.

E. 3.5

Zusammenfassung

Die Einsatzstrafe von 16 Monaten ist um einen Monat (Tatkomplex Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch im Zusammenhang mit dem Raub vom 11.10.2014) und um weitere 7 Monate (diverse SVG-Vergehen) zu erhöhen. Aufgrund der Täterkomponenten hat eine weitere Straferhöhung um 4 Monate zu erfolgen. Das Beschleunigungsgebot wurde ■ entgegen den Ausführungen der Verteidigerin des Beschuldigten 2 vor Obergericht ■ nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die spezifische Haftkonstellation des Beschuldigten 1 verletzt (vgl. hierzu vorstehende Ziff. IV.2.5.2). In Bezug auf den Beschuldigten 2, der weniger als einen Monat in Untersuchungshaft war, danach in Freiheit lebte und ab dem 3. Mai 2016 den Vollzug der im Berner Strafverfahren mit Urteil vom 20. August 2014 ausgefallten Freiheitsstrafe antrat, hat demzufolge eine Strafreduktion zu unterbleiben. Es resultiert damit eine Freiheitsstrafe von insgesamt 28 Monaten.

E. 3.6

Frage des teilbedingten Strafvollzuges

In Anbetracht dieses Strafmasses von über zwei Jahren ist der bedingte Strafvollzug für die gesamte Strafe nach Art. 42 StGB ausgeschlossen. Zu prüfen bleibt der teilbedingte Strafvollzug nach Art. 43 StGB. Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe ist, dass eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Zwar fehlt ein entsprechender Verweis auf Art. 42 StGB, doch ergibt sich dies aus Sinn und Zweck von Art. 43 StGB. Die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 StGB gelten mithin auch für die Anwendung von Art. 43 StGB (Urteil des Bundesgerichts 6B_157/2009 vom 29.10.2009 E. 5.4.2 mit Hinweis auf BGE 134 IV 1 E. 5.3.1). Eine Besonderheit in der Prognosebildung gilt für den Fall, dass der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist (Art. 42 Abs. 2 StGB). Liegt ein Rückfall im Sinne dieser Bestimmung vor, so gilt die Vermutung einer günstigen Prognose bzw. des Fehlens einer ungünstigen Prognose nicht. Vielmehr kommt der früheren Verurteilung zunächst die Bedeutung eines Indizes für die Befürchtung zu, dass der Täter weitere Straftaten begehen könnte. Die Gewährung des (teil)bedingten Strafvollzuges ist daher nur möglich, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat(en) eine begründete

Aussicht auf Bewährung besteht. Dabei ist zu prüfen, ob die indizielle Befürchtung durch die besonders günstigen Umstände zumindest kompensiert wird. Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht, oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters (Urteil des Bundesgerichts 6B_157/2009 vom 29.10.2009 E. 5.4.1 mit Hinweis auf BGE 134 IV 1 E. 4.2.3).

Der Beschuldigte 2 wurde am 20. August 2014 ■ und damit innerhalb der letzten fünf Jahre vor den vorliegend beurteilten Tatausführungen ■ zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 48 Monaten verurteilt, weshalb gestützt auf Art. 42 Abs. 2

i.V.m. Art. 43 StGB besonders günstige Umstände vorliegen müssen, damit ein teilweiser Aufschub der Strafe zulässig ist.

Wie bereits dargelegt, ist der Beschuldigte 2 mehrfach und zum Teil auch einschlägig vorbestraft. Besonders günstige Umstände sind mit Hinweis auf die Ausführungen unter vorstehende Ziff. IV.3.4 (Täterkomponenten) nicht erkennbar. Insbesondere kann die Geburt seines jüngsten und nun zehnten Kindes nicht als eine eigentliche Zäsur in seinem Leben verstanden werden, von welcher eine besonders positive und nachhaltige Veränderung in Bezug auf seine Legalprognose zu erwarten wäre. Auch die Verteidigung verneint im Ergebnis die besonders günstigen Umstände, wenn sie für den Beschuldigten 2 im Berufungsverfahren eine unbedingte Freiheitsstrafe von 10 Monaten beantragt. Die gesamte Freiheitsstrafe von 28 Monaten ist demnach zwingend zu vollziehen.

E. 3.7

Dem Beschuldigten 2 ist in Anwendung von Art. 51 StGB die ausgestandene Untersuchungshaft (= 26.11.2014 - 22.12.2014) an diese Freiheitsstrafe anzurechnen.

E. 3.8

Busse

Die Vorinstanz hat für die Vielzahl von Übertretungen, welche im Einzelnen unter vorstehender Ziff. IV.3.1 aufgeführt sind, eine Gesamtbusse von CHF 1'000.00 ausgefällt, was sich als angemessen erweist und von der Berufungsinstanz zu bestätigen ist.

V. Zivilforderung von D. ___ gegenüber dem Beschuldigten 1

Entgegen den Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil (vgl. US 99) hat der Privatkläger D. ___ in Bezug auf den Überfall vom 23. Juli 2014 gar keine Zivilforderung geltend gemacht. Der Geschädigte hat für diesen Vorfall Strafantrag gestellt (AS 684), aber weder eine Genugtuung noch für den in der polizeilichen Strafanzeige vom 25. Oktober 2014 mit CHF 5■800.00 bezifferten Sachschaden eine Schadenersatzforderung geltend gemacht (vgl. das entsprechende Formular «Erklärung betreffend Beteiligung am Strafverfahren, AS 686»). Es ist deshalb lediglich festzustellen, dass der Beschuldigte 1 in Bezug auf die Einbruchdiebstähle vom 11. Oktober 2014 (zum Nachteil von D. ___), vom 5. Juli 2014 (zum Nachteil der K. ___), vom 22. September 2014 (zum Nachteil der F. ___ AG, G. ___ und L. ___ SA) sowie vom 4./5. Oktober 2014 (zum Nachteil der L. ___ SA) auf seiner Anerkennung der Schadenersatzforderungen der Privatkläger zu behaften ist (vgl. rechtskräftige Ziff. 6.3 des erstinstanzlichen Urteils).

VI. Prüfung der Sicherheitshaft

1. Der Beschuldigte 1, der sich seit dem 10. März 2015 im vorzeitigen Strafvollzug befindet, verlangt mit der Berufungserklärung die sofortige Freilassung, allerdings im Zusammenhang mit seinem Antrag, es sei an Stelle der erstinstanzlichen Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren lediglich eine teilbedingte Freiheitsstrafe von maximal 36 Monaten (davon 18 Monate bedingt) auszufallen. Die amtliche Verteidigung machte im Berufungsverfahren nie geltend, es fehle an einem Haftgrund. Der Antrag auf sofortige Freilassung gründet folglich einzig und allein auf dem beantragten tieferen Strafmass und stellt kein selbständiges Gesuch auf Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug dar. Da die vom Berufungsgericht ausgefallte Freiheitsstrafe von 5 Jahren die erstandene Haft und die Zeit im vorzeitigen Strafvollzug (= 25.11.2014 - 22.3.2018) übersteigt, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage der Entlassung. Es ist lediglich festzustellen, dass sich der Beschuldigte derzeit im vorzeitigen Strafvollzug in der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel befindet und darin zu belassen ist.

2. Die Staatsanwaltschaft hat anlässlich der Berufungsverhandlung beantragt, es sei der Beschuldigte 2 ab dem 29. März 2018 (= Termin der bedingten Entlassung gemäss Verfügung des Amts für Justizvollzug des Kantons Bern) in Sicherheitshaft zu versetzen (vgl. Anträge gemäss Verfahrensprotokoll).

Nach Art. 231 StPO ist die Verfahrensleitung, d.h. der Präsident bzw. Vorsitzender des Berufungsgerichts, für die Anordnung von Sicherheitshaft zuständig. Wenn sich aber ■ wie vorliegend ■ diese Frage im Rahmen des Berufungsentscheides stellt, kann darüber auch das Berufungsgericht in corpore befinden (BGE 139 IV 277 E. 2.2 S. 280). Von dieser Möglichkeit machte das Obergericht vorliegend Gebrauch, indem es am 21. März 2018 beschloss, den Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft abzuweisen. Das Obergericht hat hierzu einen separaten begründeten Beschluss ausgefertigt, der Staatsanwalt C. ___ und der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten 2 unmittelbar im Anschluss an die mündliche Urteilseröffnung vom 22. März 2018 ausgehändigt worden ist (vgl. auch Verfahrensprotokoll). Auf diese Begründung kann vorliegend vollumfänglich verwiesen werden.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Verfahrenskosten

E. 4

Parteivorträge;

E. 4.1

Die Teilnahme des Beschuldigten 2 an diesem deliktischen Vorhaben ist nach dem vorgängig dargelegten Beweisergebnis nur für die letzte Phase erstellt (siehe vorne Ziff. II.4.6). H. ___ und R. ___ waren bereits zweimal und der Beschuldigte 1 einmal ■ jeweils ohne den Beschuldigten 2 ■ beim S. ___ [...] eingebrochen und hatten alle jene Handlungen ausgeführt, die in der AKS unter Ziff. 2a - c vorgehalten sind. Das bedeutet umgekehrt, dass der Beschuldigte bei der Begehung all dieser Handlungen (Eindringen in das Gebäude, Öffnen des ersten Tresors, Versuch, den zweiten Tresor zu öffnen und aus der Wand zu hebeln, sowie in Bereicherungsabsicht Deliktgut im Wert von CHF 43'688.40 wegzuschaffen) nicht dabei war ■ und zwar weder bei der Planung noch bei der Ausführung dieser strafbaren Handlungen.

E. 4.2

Das Beweisergebnis ist vielmehr seine Herbeirufung nach der Ausführung dieser Taten, damit er bei einem dritten Einbruch mithilfe, den zweiten Tresor zu öffnen oder abzutransportieren. Und er war tatsächlich bereit, bei diesem dritten Versuch mitzumachen und er hat dabei wie folgt mitgewirkt:

- Er hat den Entschluss zur Mithilfe gefasst;
- er hat seinen BMW für die nochmalige Fahrt zum Einbruchsobjekt zur Verfügung gestellt und er ist selber mitgefahren;
- er ist mit den Mittätern zu einer Baustelle in [...] gefahren und hat mitgeholfen, nach einem geeigneten Gerät für die beabsichtigte Arbeit zu suchen.

Nicht nachgewiesen werden kann dem Beschuldigten 2, dass die Fahrt dann tatsächlich bis zum Einbruchsobjekt geführt und ein weiterer Einbruch stattgefunden hat. Sein behaupteter Abbruch der Übung nach der Sichtung der Polizei kann nicht widerlegt werden.

Es würde sich die theoretische Rechtsfrage stellen, ob sich der Beschuldigte 2 mit diesen nachgewiesenen Handlungen allenfalls eines Versuchs des Einbruchdiebstahls schuldig gemacht hat. Praktisch entfällt diese Prüfung allerdings, weil keine dieser dem Beschuldigten 2 nachgewiesenen Handlungen zum vorgehaltenen Lebenssachverhalt gehören; sie sind nicht Gegenstand der Anklage. Diese geht vielmehr von einer Teilnahme des Beschuldigten 2 in allen Phasen des Einbruchdiebstahls aus, indem er selber mit den Mittätern in das Gebäude eingedrungen sein und bei der Öffnung des einen Tresors und beim Versuch in Bezug auf den zweiten Tresor ebenso mitgewirkt haben soll wie bei der Entwendung des gesamten Deliktsgut. Keine einzige dieser vorgehaltenen Handlungen entspricht dem Beweisergebnis.

E. 4.3

Es ist daher der Beschuldigte 2 in Bezug auf alle Vorhalte gemäss AKS Ziff. C2.a - c freizusprechen, nämlich vom Vorhalt des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, der unrechtmässigen Aneignung, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs, alles angeblich begangen am 22. September 2014 in [...] zum Nachteil der F.____ AG.

5. Bandenmässiger Raub, fortgesetzte und gewerbsmässige räuberische Erpressung sowie geringfügige unrechtmässige Aneignung vom 11. Oktober 2014 zum Nachteil von D.____:AKS Ziff. C3.a (Beschuldigter 2)

E. 4.4

Es gibt also für die Teilnahme des Beschuldigten 2 am Einbruch beim Flughafen [...] ein eindeutiges, von ihm auch eingestandenes Zwischenergebnis:

Der Beschuldigte 1 (A.____) rief den Beschuldigten 2 am Abend des 22. September 2014 an, nachdem er mit seinen Mittätern beim Versuch, den Wandtresor abzutransportieren, gescheitert war. Der Beschuldigte 2 erklärte sich zu dieser Mithilfe im Wissen darum, dass es um einen Tresor in einem Gebäude ging, in das sie eingebrochen waren, bereit. Er fuhr mit seinem BMW zur Wohnung von A.____ und sie fuhren zu viert mit diesem BMW und A.____ an dessen Steuer zum Flughafen [...], mit der Absicht, einzubrechen und den Tresor zu öffnen oder abzutransportieren. Soweit liegt, wie oben dargelegt, ein Geständnis des Beschuldigten 2 vor und seine Aussagen entsprechen den Aussagen von H.____.

E. 4.5

Unklar ist, wie es nach dieser Autofahrt weiter ging.

E. 4.5.1

Nach der Version des Beschuldigten 2 drehten sie bereits während der Fahrt um, als sie beim [...] die Polizei gesehen hatten.

E. 4.5.2

Die Aussagen von H.____ zu dieser Phase lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einvernahme vom 19. März 2015 (AS 1565): Sie seien zuerst mit dem BMW von B.____ nach [...] gefahren und hätten auf einer Baustelle Geräte gesucht, um den Tresor öffnen zu können. Sie hätten aber nichts gefunden. Sie seien dann wieder zurück zum Flughafen gefahren, ob sie dann nochmals drinnen gewesen seien, wisse er nicht (Antwort auf F 5). Gleich anschliessend auf die Frage 6 sagte er dann aber, er wisse auch nicht mehr, ob sie zu viert überhaupt noch einmal zum Flughafen gefahren seien.

- Einvernahme vom 5. Mai 2015 (AS 1753): A.____ habe den B.____ angerufen und der sei dann zur Wohnung von A.____ gekommen. Dann hätten sie alle in [...] auf einer Baustelle Werkzeug gesucht. Sie hätten etwas Kleines gefunden und dann seien sie zum Flughafen gefahren. Er sei sich nicht mehr hundertprozentig sicher, ob der Beschuldigte 2 auch im Flughafen drin gewesen sei. Er sei dabei gewesen, er sei bis zum Flughafen mitgegangen. Er sei sich aber nicht mehr sicher, ob er auch im Flughafen drin gewesen sei. ■ Er wiederholte dies auf Nachfrage: Er wisse, dass der Beschuldigte 2 zu A.____ gekommen sei und sie mit seinem BMW zum Flughafen gefahren seien. Er könne nur nicht 100 % sagen, dass B.____ drin gewesen sei, er sei dabei gewesen, bis zum Flughafen (Antwort auf F 17 AS 1754).

E. 4.5.3

Gemäss Polizeirapport (AS 890) versuchte die Täterschaft im Flughafen [...], zwei Tresore zu öffnen. Der eine Tresor, aus dem 18■500 US Dollar entwendet worden seien, habe ohne Beschädigungen geöffnet werden können. Der zweite Tresor hingegen habe weder geöffnet werden können noch sei es gelungen, ihn aus der Wand zu hebeln.

Es ist damit festzustellen, dass die Polizei jenen Zustand vorgefunden hat, wie er von den Beschuldigten am Ende der Phase 2 verlassen worden war. Anhaltspunkte oder Indizien für ein drittes Eindringen am Ende der Phase 3 gab es nicht.

Von den drei beteiligten Mittätern hat einzig H.____ diese Phase 3 beschrieben. Es existieren in den Akten von den anderen beiden Mittätern keine Aussagen darüber, dass man auch noch zu viert versucht hätte, den zweiten Tresor zu öffnen oder aus der Wand zu hebeln. Solches sagt aber auch H.____ nicht. Er konnte (oder wollte) zu diesem Punkt keine klaren Aussagen machen. In keiner Aussage bestätigte er die Anwesenheit des Beschuldigten 2 im Flughafengebäude. Er machte auch keine klaren Aussagen darüber, ob sie allenfalls noch einmal zu dritt ins Gebäude gegangen seien, wenn er jeweils sagte, er sei sich nicht sicher, ob der Beschuldigte 2 überhaupt im Gebäude gewesen sei. Hätte es eine solche Aussage über einen dritten Versuch, diesen zweiten Tresor zu öffnen, gegeben, so wäre die Aussage, der Beschuldigte 2 sei möglicherweise nicht mit ins Gebäude gegangen, nicht glaubhaft, hatten sie ihn doch extra aufgeboten und mitgenommen, um den Tresor zu viert zu öffnen oder abzutransportieren, nachdem sie es zu dritt nicht geschafft hatten. Es gibt aber keine einzige Aussage und kein objektives Beweismittel dafür, dass die klare Absicht bei der dritten Fahrt, mit dem BMW des Beschuldigten 2 zum Flughafen zu fahren und es noch

einmal beim zweiten Tresor zu versuchen, auch wirklich umgesetzt worden wäre. Die deutlich relativierende Aussage von H.____ vom 19. März 2015, wonach er sich nicht sicher sei, ob sie zu viert mit dem BMW des Beschuldigten 2 wirklich noch einmal zum Flughafen gefahren seien, lässt nicht einmal dieses Beweisergebnis zu.

E. 4.6

Dem Beschuldigten 2 können am Einbruchdiebstahl vom 22. September 2014 in [...] zum Nachteil des Hotel S.____ und G.____ nur, aber immerhin folgende Tatbeiträge nachgewiesen werden:

Nachdem H.____, der Beschuldigte 1 und R.____ bereits eingebrochen waren und Deliktsgut im Gesamtwert von CHF 43'688.40 erbeutet hatten, erklärte er sich bereit, mit ihnen noch einmal ins Flughafengebäude zu gehen und mit ihnen zu versuchen, den zweiten Tresor auch noch zu öffnen. Er fuhr mit seinem Auto (BMW) zu diesem Zweck zur Wohnung des Beschuldigten 1 und sie begaben sich mit seinem Auto zu viert auf den Weg zum Flughafen [...], in der klaren Absicht, noch einmal einzubrechen und einen Tresor aufzumachen oder mitzunehmen. Man hatte zu diesem Zweck auf einer Baustelle in [...] nach geeignetem Gerät gesucht. Es gibt aber keinen Nachweis für die Umsetzung dieser Absicht. Die Aussage des Beschuldigten 2, sie seien umgekehrt, da sie die Polizei gesehen hätten, lässt sich nicht widerlegen, davon ist nach dem Grundsatz «in dubio pro reo» auszugehen.

Das Beweisergebnis der Vorinstanz, wonach die Beteiligung des Beschuldigten 2 am Vorhalt gemäss AKS Ziff. C2. vollumfänglich erstellt sei, lässt sich nicht aufrechterhalten. An der Entwendung des Deliktsgutes war er überhaupt nicht beteiligt und für den Erhalt eines Anteils an der Beute gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Der Beschuldigte 2 kam erst dazu, als der in AKS Ziff. C2. umschriebene Einbruchdiebstahl bereits vollendet war.

Dass dieser nachgewiesene Lebenssachverhalt nicht vorgehalten ist, also gar nicht Gegenstand der Anklage bildet, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung abzuhandeln sei (vgl. nachstehende Ziff. III.4.2).

III. Rechtliche Würdigung

1. Bandenmässiger Raub, fortgesetzte und gewerbsmässige räuberischer Erpressung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch, begangen am 23. Juli 2014 in [...]:AKS Ziff. B4. (Beschuldigter 1)

1.1Raub gemäss Art. 140 Abs. 1 StGB ist der unter Anwendung von Gewalt oder Drohung oder durch Herbeiführung von Widerstandsunfähigkeit begangene Diebstahl. Der objektive Tatbestand ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Diebstahl begangen wird, nachdem zu diesem Zweck eine Nötigungshandlung begangen worden ist, welche die Duldung des Diebstahls bezweckt (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, nachfolgend zit.«BSK StGB II», Art. 140 StGB N 16). Die Nötigungshandlungen sind Gewalt gegen eine Person, im Sinne eines unmittelbaren Einwirkens auf den Körper (Stefan Trechsel/Dean Cramer in: Stefan Trechsel/Mark Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zürich/St. Gallen 2018, nachfolgend zit.«PK StGB», Art. 140 StGB N 4), dann die Drohung, die eine solche Intensität erreichen muss, dass ein durchschnittlich Einsichtiger dem Ansinnen des Täters nachgeben würde (Stefan Trechsel/Dean Cramer in: PK StGB, Art. 140 StGB N 5), und schliesslich das Bewirken der Widerstandsunfähigkeit durch andere Tatmittel als Gewalt oder Drohung.

Vorliegend haben die beiden Täter in mittäterschaftlichem Zusammenwirken den Geschädigten in das Haus gedrängt, im Haus ein Messer behändigt und den Geschädigten gezwungen, die Alarmanlage auszuschalten und den Tresor zu öffnen.

In formeller Hinsicht wendete die Verteidigung vor Obergericht ein, eine Bedrohung des Geschädigten D.____ mit dem Messer sei von der Staatsanwaltschaft in der Anklage gar nicht behauptet worden (Plädoyernotizen vor Obergericht, S. 6 oben). Dieser Einwand geht fehl, wird doch in AKS Ziff. B.4a (S. 24) Folgendes festgehalten:«Einer der beiden Beschuldigten behändigte dann in der Küche ein Messer, um D.____ damit zu bedrohen.»

Der Geschädigte war durch das Vorgehen der Täter derart eingeschüchtert und nervös, dass er nicht mehr in der Lage war, selber den Code einzugeben und den Tresor zu öffnen. Er erlitt, nachdem er auf Geheiss der Täterschaft mit der Fernbedienung die Alarmanlage ausgeschaltet hatte, einen Asthmaanfall. Unmittelbar danach nahm der Geschädigte nach seiner eigenen Aussage konkret wahr, wie einer der beiden Beschuldigten ein Messer in der Hand hielt (vgl. Protokoll der ersten polizeilichen Einvernahme des Geschädigten vom 23.7.2014, AS 728). Angesichts dieser Bedrohung mit einem Messer sowie der Tatsache, dass der 70-jährige Geschädigte in einer physisch wie psychisch stark angeschlagenen Verfassung und mit nur geringer Widerstandskraft sich mit der Übermacht von zwei deutlich jüngeren und körperlich klar überlegenen Tätern konfrontiert sah, war die Intensität der Drohung auch ohne konkreten Einsatz des Messers gegen das Opfer bei weitem ausreichend, um den Raubtatbestand zu erfüllen. Die beiden Täter stahlen in der Folge dem Geschädigten rund CHF 1■000.00 aus dem Portemonnaie und sie versuchten erfolglos, den Tresor zuerst zu öffnen und dann abzutransportieren.

Die beiden Täter handelten mit direktem Vorsatz. Es war ihre Absicht, dem Geschädigten gegenüber diese Nötigungshandlung (Drohung mit Messer) zu begehen, um einen Diebstahl ausführen zu können. Sie hatten die Absicht, sich möglichst viele Vermögenswerte aus dem Tresor anzueignen und sich unrechtmässig zu bereichern. Es sind aufgrund des mittäterschaftlichen Vorgehens alle Handlungen beiden Tätern zuzurechnen. Beide waren einander nach dem Beweisergebnis gleichgestellt, eine Hierarchie unter ihnen gab es nicht. H.____ ist in Bezug auf diesen Vorhalt bereits rechtskräftig verurteilt worden. Es hat auch der Beschuldigte 2 sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandselemente des (einfachen) Raubes erfüllt.

E. 5

Letztes Wort der Beschuldigten;

E. 5.1

Der Beschuldigte 2 bestreitet weder seine Teilnahme an diesem Delikt noch dessen rechtliche Würdigung als Raub. Er bestreitet aber einerseits die Qualifikation des Raubes als bandenmässig und andererseits die zusätzliche Verurteilung wegen fortgesetzter und gewerbsmässiger räuberischer Erpressung.

E. 5.2

Wie vorne unter Ziff. III.1.3 ausführlich dargelegt, fällt ein Lebenssachverhalt, bei dem das Opfer während und wegen der Gewalt- oder ■ wie vorliegend ■ der Drohungseinwirkung der Täter einen Code für den Safe preisgibt, unter den Tatbestand des Raubes. Abweichend von der rechtlichen Würdigung der Vorinstanz ist kein zusätzlicher Schuldspruch wegen gewerbsmässiger räuberischer Erpressung auszufällen. Ebenso wenig ist der Beschuldigte 2

von diesem bloss eventualiter überwiesenen Vorhalt freizusprechen, nachdem der gesamte in AKS Ziff. C3.a umschriebene Lebenssachverhalt unter den Tatbestand des Raubes zu subsumieren ist.

E. 5.3

Die Frage der Bandenmässigkeit ist hier in Bezug auf den Beschuldigten 2 zu prüfen. Für die allgemeinen Ausführungen zur Bandenmässigkeit ist auf Ziff. III.1.2 hiervor zu verweisen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken (BGE 132 IV 132 E. 5.2 S. 137 mit Hinweisen). Eine Bande kann bereits beim Zusammenschluss zweier Täter sein (BGE 135 IV 158 E. 2 und 3 S. 158 ff.). Zweck der Qualifikation ist die besondere Gefährlichkeit, die sich daraus ergibt, dass der Zusammenschluss die Täter stark macht und die fortgesetzte Verübung solcher Delikte voraussehen lässt (BGE 78 IV 227 E. 2 S. 233; 72 IV 110 E. 2 S. 113).

Der Beschuldigte 2 hat diesen Raub unbestritten zusammen mit dem Beschuldigten 1 und mit H.____ begangen. Es sind in Bezug auf H.____ (unbestritten) und den Beschuldigten 1 (wie vorne dargelegt) die Voraussetzungen der Bandenmässigkeit erfüllt. Auch von der Anzahl der an diesem Raub teilnehmenden Personen liegt eine Bande vor. Näher zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen eines ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willens, inskünftig mit diesen Mittätern weitere Straftaten zu begehen, beim Beschuldigten 2 bejaht werden muss.

Der Beschuldigte 1 und H.____ hatten zusammen den Geschädigten D.____ mehrfach beraubt, bereits vor dem hier zu beurteilenden «Raub 3» am 23. Juli 2014 («Raub 2») und danach am 16. Oktober 2014 («Raub 4»). Der Beschuldigte 2 war nur beim «Raub 3» am 11. Oktober 2014 dabei, vorher und insbesondere nachher nicht mehr. Aus dem tatsächlichen Handlungsablauf kann also nicht geschlossen werden, es hätte sich der Beschuldigte 2 der Bande um H.____ und den Beschuldigten 1 mit dem Willen angeschlossen, inskünftig mit diesen Personen weitere Straftaten zu begehen; er war bei den weiteren Straftaten eben gerade nicht mehr dabei.

Nach der Aussage des Beschuldigten 2 vom 22. Dezember 2014 ist er vom Beschuldigten 1 nur für diesen einen Raub am 11. Oktober 2014 zum Mitmachen angefragt worden (Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten 1, Antwort auf Frage 58, AS 1731). Nach seiner Aussage vom 11. Dezember 2014 soll er zwar von «A.____» und «I.____» angefragt worden sei, auch beim «Raub 4» mitzumachen, dies aber ausdrücklich abgelehnt haben (vgl. Antwort auf Frage 34 AS 1094: «Ich sagte nein, nicht mehr»). Auch die Aussagen seiner Mittäter geben keine Hinweise dafür, dass der Beschuldigte 2 mit ihnen hätte weitere Straftaten begehen wollen. Es kann auch nicht aus dem Umstand, dass er etwa zwei Wochen vorher (am 22. September 2014) bei einem deliktischen Vorhaben (geplanter Einbruch beim Hotel S.____ [...], angetretene Fahrt Richtung Einbruchobjekt) mitgewirkt hat, auf seinen Willen für die Begehung weiterer Delikte geschlossen werden, war er doch dort nach dem vorgängig dargelegten Beweisergebnis erst beigezogen worden, nachdem die vorgehaltene Straftat gemäss AKS Ziff. C2.a bereits vollendet war. Auch die Staatsanwaltschaft vertrat diese Rechtsauffassung, indem der Anklage vertretende Staatsanwalt im Rahmen seines Parteivortrages vor Obergericht ausführte, es würde das

qualifizierende Element der Bandenmässigkeit in Bezug auf den Beschuldigten 2 wegfallen, wenn dieser ■ entgegen dem Antrag der Anklägerin ■ vom Vorwurf des Einbruchdiebstahls gemäss AKS Ziff. C2.a freigesprochen würde.

Am 11. Oktober 2014 wurde mit der Entlassung von T. ___ eine Echtzeitüberwachung der Rufnummer des Beschuldigte 2 angeordnet; ebenfalls am 24. November 2014 im Hinblick auf seine geplante Festnahme. Weder diese Überwachungen noch die Hausdurchsuchung nach seiner Festnahme am 26. November 2014 gaben deliktsrelevante Erkenntnisse (AS 34).

Zusammenfassend hat der Beschuldigte 2 zwar am 11. Oktober 2014 in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit einer Bande einen Raub begangen. Für die Bejahung des qualifizierenden Merkmals der Bandenmässigkeit in Bezug auf den Beschuldigten 2 fehlt es indessen am Nachweis eines Entschlusses zur fortgesetzten Tatverübung. Es kann weder direkt noch konkludent auf seinen Willen geschlossen werden, mehrere solcher Delikte zu begehen, was aber für die Qualifikation der Bandenmässigkeit Voraussetzung wäre (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo in: BSK StGB II, Art. 139 StGB N 128 ff.).

Es ist der Beschuldigte 2 in Bezug auf den Vorhalt gemäss AKS Ziff. C3.a wegen Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. Die Schuldsprüche wegen unrechtmässiger geringfügiger Aneignung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch (AKS Ziff. C3.a, b und c) sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

IV. Strafzumessung

1. Allgemeines

E. 6

Geheime Urteilsberatung;

E. 6.2

Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 7.3 des erstinstanzlichen Urteils die Honorarnote der amtlichen Verteidigerin von B. ___, Fürsprecherin Franziska Marti, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 15■118.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt worden ist.

Ebenso wird festgestellt, dass auf eine Rückforderung beim Beschuldigten durch den Staat Solothurn verzichtet worden ist.

Vorbehalten bleibt der Nachforderungsanspruch der amtlichen Verteidigerin von CHF 3'196.80 (Differenz zu vollem Honorar im Umfang von 4/5), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B. ___ erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

6.3 Die Honorarnote des amtlichen Verteidigers von A. ___, Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 7'700.00 (inkl. MwSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt.

Es wird festgestellt, dass von Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, kein Nachforderungsanspruch geltend gemacht worden ist.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 6'930.00 (=9/10 von CHF 7'700.00), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

6.4 Die Honorarnote der amtlichen Verteidigerin von B.____, Fürsprecherin Franziska Marti, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 6'238.50 (inkl. MWSt und Auslagen) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 1'247.70 (1/5 von CHF 6'238.50) sowie der Nachforderungsanspruch der amtlichen Verteidigerin von CHF 328.70 (Differenz zu vollem Honorar im Umfang von 1/5), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

6.5 Der Antrag von B.____ auf Zusprechung einer Parteientschädigung für die Verteidigungskosten im Berufungsverfahren wird abgewiesen.

7.1 Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 7.5 des erstinstanzlichen Urteils der Beschuldigte H.____ von den erstinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Urteilsgebühr von CHF 13'000.00, total (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigungen) CHF 68'000.00, CHF 19'200.00 (80 % von CHF 24'000.00) und I.____ CHF 8'000.00 zu bezahlen haben. Von den verbleibenden Verfahrenskosten von CHF 40'800.00 haben zu bezahlen:

-A.____ CHF 13'600.00 (80 % von CHF 17'000.00)

-B.____ CHF 15'200.00 (80 % von CHF 19'000.00)

-Staat Solothurn CHF 12'000.00

7.2 Von den Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 12'000.00, total (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) CHF 12'300.00 haben zu bezahlen:

-A.____ CHF 5'535.00 (90 % von CHF 6'150.00)

-B.____ CHF 1'230.00 (20 % von CHF 6'150.00)

-Staat Solothurn CHF 5'535.00

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

E. 6.3

(teilweise), 6.4 - 6.5: Entscheide über Zivilklagen mit Ausnahme der Anerkennung der Zivilklage D.____ durch den Beschuldigten 1 betreffend den Überfall vom 23. Juli 2014;

- 7.1,

E. 7

Mündliche Urteilseröffnung am 22. März 2018 um 16:30 Uhr.

Staatsanwalt C.____ wirft keine Vorfragen auf und hat keine Vorbemerkungen.

Fürsprecherin Franziska Marti räumt im Rahmen ihrer Vorbemerkungen ein, dass in der Berufungserklärung vom 25. September 2017 die erstinstanzliche Dispositivziff. 3.2 lit. d (2. Lemma) nicht ausdrücklich erwähnt worden sei. Indes werde in Bezug auf AKS Ziff. C3.a kein Schuldspruch beantragt, so dass auch dieser Punkt angefochten sei.

Der Vorsitzende erklärt, dass AKS Ziff. C3.a in der Berufungserklärung für B.____ überhaupt keine Erwähnung finde, was von Fürsprecherin Franziska Marti in der Folge nicht bestritten wird.

Rechtsanwalt Roland Winiger hat keine Vorfragen und Vorbemerkungen.

Der Beschuldigte A.____ wird unter Mitwirkung des Dolmetschers vorab darauf hingewiesen, dass er sich selbst nicht belasten müsse und die Aussage und Mitwirkung verweigern könne. Er wird hierauf wiederum unter Mitwirkung des Dolmetschers zur Sache und Person befragt (vgl. separates Einvernahmeprotokoll und Audio-CD im obergerichtlichen Dossier).

Anschliessend wird der Beschuldigte B.____ belehrt und zur Sache und Person befragt, wobei auch bei dieser Befragung der Dolmetscher mitwirkt (vgl. separates Einvernahmeprotokoll und Audio-CD im obergerichtlichen Dossier).

Die beiden Verteidiger reichen hierauf ihre Honorarnoten für das Berufungsverfahren ins Recht. Staatsanwalt C.____ wird ebenfalls damit bedient.

Es werden keine weiteren Beweisanträge gestellt, so dass das Beweisverfahren vom Vorsitzenden geschlossen wird.

Auf die entsprechende Frage des Vorsitzenden erklären sich die Parteien ausdrücklich damit einverstanden, dass das letzte Wort der beiden Beschuldigten aufgrund der erforderlichen Mitwirkung des Dolmetschers vorgezogen wird.

A.____ führt in seinem letzten Wortsinn gemäss Folgendes aus:

Er entschuldige sich für alles, was er getan habe. Es wäre ideal, wenn er alles, was er getan habe, rückgängig machen könnte, nur sei dies leider nicht möglich. Er wolle sich bei der Staatsanwaltschaft, bei der Vorinstanz und beim Obergericht entschuldigen. Er sei sich bewusst, dass das Strafverfahren nicht nur sehr viel Zeit in Anspruch genommen, sondern auch sehr hohe Kosten verursacht habe. Er bitte das Gericht um eine letzte Chance, damit er zu seiner Familie zurückkehren könne. Es tue ihm sehr leid und er bitte um Entschuldigung.

B.____ macht von seinem Recht auf das letzte Wortsinn gemäss wie folgt Gebrauch:

Er wünsche sich, dass auch ihm eine Chance gegeben werde, damit er mit seiner Familie zusammenleben könne. Es tue ihm sehr leid. Er schäme sich, wenn er nun auf die Taten zurückblicke. Er gebe dem Gericht sein Ehrenwort, dass so etwas nie wieder geschehen werde und bitte um Verzeihung.

Um 9:35 Uhr verlässt der Dolmetscher den Gerichtssaal.

In der Folge stellt und begründet Staatsanwalt C. ___ für die Anklägerin folgende Anträge:

« 1. Die Berufung des A. ___ sei abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich zu bestätigen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien A. ___ aufzuerlegen.

3. Die Entschädigung des Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, sei nach gerichtlichem Ermessen festzulegen. Auf eine Rückforderung sei zu verzichten.

4. Die Berufung des B. ___ sei abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich zu bestätigen.

5. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien B. ___ aufzuerlegen.

6. B. ___ sei ab dem 29. März 2018 in Sicherheitshaft zu versetzen, sofern es nicht möglich sei, den Vollzug der neuen Strafe ohne Vollzugsunterbruch anzuordnen.

7. Die Entschädigung der Verteidigerin, Fürsprecherin Franziska Marti, sei nach gerichtlichem Ermessen festzulegen. Auf eine Rückforderung sei zu verzichten.»

Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger stellt und begründet im Namen und Auftrag des Beschuldigten A. ___ folgende Anträge (vgl. auch Plädoyerprotokolle vor Obergericht):

« 1. A. ___ sei in folgenden Vorwürfen der Anklageschrift (AS) freizusprechen:

2. Es sei festzustellen, dass A. ___ für die weiteren Vorwürfe gemäss AS mit Urteil des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 28.03.2017 rechtskräftig schuldig gesprochen worden ist.

3. A. ___ sei zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 36 Monaten zu verurteilen. Die Freiheitsstrafe sei für einen Teil von 18 Monaten bedingt zu erlassen mit einer Probezeit von zwei Jahren. Es sei somit festzustellen, dass A. ___ die gesamte Strafe bereits verbüsst hat.

4. Für zu Unrecht ausgestandenen Freiheitsentzug sei A. ___ eine praxisgemässe Entschädigung von CHF 200.00/Tag auszurichten.

5. Es sei festzustellen, dass A. ___ eine Zivilforderung des D. ___ aus dem Überfall vom 23.07.2014 nicht anerkannt. Diese sei abzuweisen.

6. Es sei das Honorar des amtlichen Verteidigers gemäss Kostennote zu Lasten des Staates und ohne Rückforderung beim Beschuldigten festzulegen.

7. Die Kosten des Verfahrens seien zur Hälfte dem Staat und zur anderen Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen. Der vom Beschuldigten zu tragende Anteil sei mit seiner Haftentschädigung zu verrechnen.

8. A. ___ sei sofort auf freien Fuss zu setzen.»

Nach einer Pause folgt der Parteivortrag von Fürsprecherin Franziska Marti für den Beschuldigten B. ___ mit folgenden Anträgen:

« I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Richteramtes Thal-Gäu vom 28. März 2017 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als das Verfahren gegen B.____ wegen mehrfacher Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen im Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis am 27. März 2014, in [...] und anderswo, in Folge Verjährung eingestellt wurde (Ziffer 3.1 des Dispositivs).

Weiter sei festzustellen, dass das Urteil des Richteramtes ebenfalls insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als B.____ der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in Ziffer 3.2 lit. g, der mehrfachen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz in Ziffer 3.2 lit. h und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz in Ziffer 3.2 lit. i sowie bezüglich lit. e und f, je 2. Alinea, schuldig erklärt wurde.

II. Mein Klient sei unter Ausscheidung der Verfahrenskosten und deren Auferlegung an den Kanton sowie unter Zusprechung einer Entschädigung für die anteilmässigen Verteidigungskosten freizusprechen von den Vorwürfen:

1. der gewerbsmässigen räuberischen Erpressung, angeblich begangen am 11. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil von D.____ (Ziff. 3.2 lit. b des Dispositivs),
2. des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, angeblich begangen am 22. September 2014, in [...], zum Nachteil der F.____ AG und G.____ (Ziff. 3.2 lit. c des Dispositivs),
3. der unrechtmässigen, teilweise geringfügigen Aneignung, angeblich begangen am 22. September 2014, in [...], zum Nachteil der F.____ AG, sowie angeblich begangen am 11. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil von D.____ (Ziffer 3.2 lit. d des Dispositivs),
4. der Sachbeschädigung, angeblich begangen am 22. September 2014, in [...], zum Nachteil der F.____ AG und G.____ (Ziffer 3.2 lit. e, 1. Alinea des Dispositivs) und
5. des Hausfriedensbruchs, angeblich begangen am 22. September 2014, in [...], zum Nachteil der F.____ AG und G.____ (Ziffer 3.2 lit. f, 1. Alinea des Dispositivs)

III. Mein Klient sei dagegen schuldig zu erklären:

1. des (unqualifizierten) Raubes, begangen am 11. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil von D.____,
2. der Sachbeschädigung, begangen am 11. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil von D.____ und
3. des Hausfriedensbruchs, begangen am 11. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil von D.____

und er sei zu verurteilen:

1. zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, unter Anrechnung von 27 Tagen Untersuchungshaft,
2. zu einer Busse von CHF 300.00,
3. zu den auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten, die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton aufzuerlegen.
4. Meinem Klienten sei eine Entschädigung für die oberinstanzlichen Verteidigungskosten zuzusprechen.»

Staatsanwalt C. ___ nimmt für die Anklägerin im Rahmen seines 2. Parteivortrages Stellung zum Antrag, wonach A. ___ sofort auf freien Fuss zu setzen sei. Er gehe davon aus, dass es sich hierbei nicht um einen formellen Antrag auf Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug handle, sondern sich dieses Begehren vielmehr als Folge aus dem vorausgegangenen Antrag zum Strafmass ergebe. Sofern das Obergericht diesbezüglich eine andere Auffassung vertrete, sei gegen A. ___ Sicherheitshaft anzuordnen. Die erhöhte Fluchtgefahr sei offensichtlich. A. ___ verfüge über kein Aufenthaltsrecht für die Schweiz. Zudem sei die Anordnung von Sicherheitshaft mit Blick auf die Höhe der beantragten Freiheitsstrafe auch nicht unverhältnismässig. Zu ergänzen sei, dass der Beschuldigte A. ___ aufgrund seiner fehlenden Aufenthaltsberechtigung für die Schweiz ohnehin nicht auf freien Fuss gesetzt werden dürfte, sondern dem kantonalen Migrationsamt (MISA) zugeführt werden müsste.

In Bezug auf den Beschuldigten B. ___ verzichtet Staatsanwalt C. ___ auf eine Replik.

Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger weist in seinem 2. Parteivortrag für A. ___ darauf hin, dass er auf eine faire und gerechte Lösung für seinen Mandanten vertraue.

Damit endet um 12:00 Uhr der öffentliche Teil der Hauptverhandlung und das Gericht zieht sich zur geheimen Urteilsberatung zurück.

Es erscheinen zum mündlichen Urteilseröffnung vom 22. März 2018 um 16:30 Uhr:

2. A. ___, Beschuldigte und Berufungskläger, zugeführt von der Kantonspolizei Solothurn;
3. Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A. ___;
4. B. ___, Beschuldigter und Berufungskläger, zugeführt von der Kantonspolizei Solothurn;
5. Fürsprecherin Franziska Marti, amtliche Verteidigerin des Beschuldigten B. ___;
6. [...], Dolmetscher.

Zudem erscheinen zwei Zuhörer sowie ein Gerichtsberichterstatter der Solothurner Zeitung.

Der Vorsitzende stellt die anwesenden Personen fest, gibt die Besetzung des Gerichts bekannt und erläutert den Ablauf der Urteilseröffnung. Der Referent weist in seiner summarischen Begründung des Urteils vorab auf die verfahrensrechtliche Ausgangslage hin (Rechtskraft des vorinstanzlichen Urteils in Bezug auf die Mitbeschuldigten H. ___ und I. ___, teilweise Anerkennung der vorinstanzlichen Schuldsprüche durch die Beschuldigten A. ___ und B. ___), nimmt für die angefochtenen Schuldsprüche die Beweiswürdigung sowie die rechtliche Würdigung vor und nennt die massgeblichen Strafzumessungsfaktoren sowie das ausgefallte Strafmass für die beiden Beschuldigten. Er weist des Weiteren auf den Entscheid in Bezug auf die Zivilforderung hin und erläutert den Beschluss des Berufungsgerichts betreffend Sicherheitshaft. Schliesslich teilt er die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens mit. In der Folge verliest der Referent zusammenfassend die Kernsätze des Urteils, soweit den Beschuldigten A. ___ betreffend. Diese werden vom anwesenden Dolmetscher für A. ___ eins zu eins übersetzt. Auf die entsprechende Frage erklärt die amtliche Verteidigerin für ihren Mandanten B. ___, dass auf eine entsprechende Übersetzung der ihn betreffenden Kernsätze durch den Dolmetscher verzichtet werde. Der Vorsitzende verliest in der Folge die zentralen Ziffern des Urteilsdispositivs. Abschliessend weist er die Parteien darauf hin, dass die mündliche, bloss summarisch begründete Urteilseröffnung keine Rechtsmittelfrist auslöse und die Rechtsmittelfrist in Bezug auf den Entscheid betreffend Sicherheitshaft am Tag nach

Empfang des separat ausgefertigten begründeten Beschlusses und in Bezug auf alle anderen Punkte am Tag nach Empfang des begründeten Urteils zu laufen beginne. Den Parteivertretern wird das Urteilsdispositiv von der Gerichtsschreiberin ausgehändigt, Staatsanwalt C. ___ sowie Fürsprecherin Franziska Marti werden zudem mit dem begründeten Beschluss betreffend Sicherheitshaft bedient. Damit endet um 17:35 Uhr die mündliche Urteilseröffnung. Der Beschuldigte A. ___ wird von den Polizisten zurück in die Strafanstalt Bostadel und B. ___ in die JVA Thorberg gebracht.

Die Strafkammer des Obergerichts zieht in Erwägung:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Anklageschrift vom 30. November 2016 wurden H. ___, A. ___, B. ___ und I. ___ dem Amtsgericht von Thal-Gäu zur Beurteilung überwiesen. Den Beschuldigten wurde eine Vielzahl von Delikten vorgehalten, schwergewichtig bandenmässiger Raub, fortgesetzte und gewerbsmässige räuberische Erpressung und gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl.

2. Am 28. März 2017 erging vom Amtsgericht Thal-Gäu das folgende Urteil (Auszug):

« ()

2.1 A. ___ wird freigesprochen vom Vorhalt der fortgesetzten und gewerbsmässigen räuberischen Erpressung, angeblich begangen am 16. Oktober 2014, zum Nachteil von D. ___ (AS Ziff. B 10 a).

2.2 A. ___ hat sich schuldig gemacht

a) des bandenmässigen Raubes,

b) der fortgesetzten und gewerbsmässigen räuberischen Erpressung,

c) des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls,

d) der unrechtmässigen teilweise geringfügigen Aneignung,

e) der mehrfachen Sachbeschädigung,

f) des mehrfachen Hausfriedensbruchs,

g) der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, begangen im Zeitraum vom 1. September bis 16. Oktober 2014, in [...] und anderswo (Ziff. B 5).

h) der Entwendung zum Gebrauch, begangen am 22. September 2014, in [...], zum Nachteil der L. ___ SA (AS Ziff. B 6.1 d).

2.3 A. ___ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren.

2.4 Der bestehende Strafvollzug von A. ___ ist weiterzuführen.

2.5 Die vom 28. November 2014 bis 10. März 2015 ausgestandene Untersuchungshaft sowie der vorzeitige Strafvollzug seit dem 10. März 2015 sind A. ___ an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

3.1 Das Verfahren B. ___ wegen mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen im Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis am 27. März 2014, in [...] und anderswo, wird infolge Eintritts der Verjährung eingestellt (AS Ziff. C 4).

3.2 B. ___ hat sich schuldig gemacht

- a) des bandenmässigen Raubes, begangen am 11. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil von D.____ (AS Ziff. C 3 a).
- b) der gewerbsmässigen räuberischen Erpressung, begangen am 11. Oktober 2014, in [...], zum Nachteil von D.____ (AS Ziff. C 3 a).
- c) des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, begangen am 22. September 2014, in [...], zum Nachteil des F.____ AG und G.____ (AS Ziff. C 2 a).
- d) der unrechtmässigen teilweise geringfügigen Aneignung,
- e) der mehrfachen Sachbeschädigung,
- f) des mehrfachen Hausfriedensbruchs,
- g) der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- h) der mehrfachen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz durch
- i) der mehrfachen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch
 - Fahren ohne Berechtigung,
 - begangen am 26. November 2014, in [...] und [...] (AS Ziff. C 6).
 - begangen im Zeitraum vom 26. bis 27. Februar 2015, in [...] und [...] (AS Ziff. C 8).
 - begangen zu unbekanntem Zeitpunkt vor dem 27. Februar 2015, in [...] (AS Ziff. C 8).
 - begangen am 8. November 2015, in [...] (AS Ziff. C 9 b).
 - begangen am 3. Dezember 2015, in [...] (AS Ziff. C 10 a).
 - begangen am 2. Februar 2015, in [...] (AS Ziff. C 11 a);
 - Missbrauchs von Ausweisen und Schildern,
 - begangen im Zeitraum vom 28. Januar bis 27. Februar 2015, in [...] (AS Ziff. C 7);
 - begangen im Zeitraum vom 23. Oktober bis 3. Dezember 2015, in [...] (AS Ziff. C 10 b).
 - begangen am 2. Februar 2015, in [...] (AS Ziff. 11 b).
 - begangen am 16. Februar 2016, in [...] (AS Ziff. C 13).
 - einfache Verletzung der Verkehrsregeln, begangen am 8. November 2015, in [...] (AS Ziff. C 9 a).
 - Fahren ohne Haftpflichtverletzung, begangen am 3. Dezember 2015, in [...] (AS Ziff. C

E. 7.2

(teilweise), 7.3 (teilweise), 7.4: Entschädigungen an die amtlichen Verteidiger sowie Rückforderungs- und Nachforderungsvorbehalte, in Bezug auf die amtlichen Verteidiger der Beschuldigten 1 und 2 nur soweit die Höhe der Entschädigung betreffend.

5. Es sind damit im vorliegenden Berufungsverfahren die folgenden Punkte des erstinstanzlichen Urteils zu prüfen:

E. 10

Dezember 2014 (AS 566 ff.) hier erstmals zu den vorliegenden Delikten befragt. Zu diesem Zeitpunkt wollte er noch keine Aussagen machen. In der Befragung vom 7. Januar 2015

(AS 1634 ff.) anerkannte er, am 16. Oktober 2014 («Raub 4») dabei gewesen zu sein. Er könne sich aber nicht erinnern, am 11. Oktober 2014 auch beteiligt gewesen zu sein. Auf Vorhalt, er sei bereits beim «Raub 2» am 23. Juli 2014 dabei gewesen (F 8 AS 1637), sagte der Beschuldigte 1: «Keine Chance, eine Million Prozent sicher. H. ___ war mit jemand anderem dort, zu einer Million Prozent hat er mir das so gesagt. ()».

In der Befragung vom 21. Januar 2015 (AS 1643 ff.) sagte der Beschuldigte 1, er werde nun aussagen. Er sei zweimal in diesem Haus in [...] gewesen. Am 11. Oktober 2014 seien sie zu Dritt gegangen, er zusammen mit H. ___ und B. ___. H. ___ habe ein Metallstück in den Händen gehabt und habe jemanden angeschrien und den Code verlangt. Sie hätten den Tresor nicht aufmachen können und hätten dann versucht, diesen nach aussen zu transportieren, was aber nicht vollständig gelungen sei. Sie hätte dann den Tresor zurückgelassen und seien geflohen. ■ Am 16. Oktober 2014 seien sie zu fünft noch einmal nach [...] gegangen, weil H. ___ gehört habe, dass der Tresor noch immer dort stehe, wo sie ihn zurückgelassen hätten. Neben H. ___ und ihm seien I. ___, der Bodybuilder N. ___ und O. ___ dabei gewesen.

Er blieb auch im Rahmen der Befragung vom 9. Februar 2015 (AS 1656 ff.) dabei, er sei zweimal im Haus von Herrn D. ___ gewesen. Am 23. Juli 2014 sei H. ___ zu 100 % mit jemand anderem dort gewesen (AS 1661).

Am 18. Februar 2015 wurden D. ___ 10 Personenfotos vorgelegt, darunter sämtliche Personen, welchen eine Tatbeteiligung im Zusammenhang mit «Raub 1 - 4» vorgehalten wurde, nämlich H. ___, B. ___, A. ___, N. ___ und I. ___ (AS 72 - 81). Der Geschädigte konnte sich daran erinnern, H. ___ schon einmal gesehen zu haben, ohne den genauen Zusammenhang benennen zu können. Den Beschuldigten 1 erkannte der Geschädigte ■ wie im Übrigen auch die weiteren vorgenannten Personen ■ nicht auf dem Foto (AS 71).

Am 9. März 2015 fand eine Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten 1 und H. ___ statt (AS 1736 ff.). Der Beschuldigte 1 bestritt nach wie vor, beim Raub vom 23. Juli 2014 dabei gewesen zu sein (AS 1744 F 60: «Eine Million Prozent war ich nicht dabei. []»). Er blieb auch bei dieser Bestreitung, nachdem ihm die Aussagen von H. ___, die telefonischen Verbindungen zwischen ihm und H. ___ um die Tatzeit, die Beschreibungen der Täterschaft durch den Geschädigten und seine unbestrittene Teilnahme am «Raub 3» vom 11. Oktober 2014 und «Raub 4» vom 16. Oktober 2014 vorgehalten worden waren. Der anwesende H. ___ sagte sowohl auf die Fragen des Polizeibeamten wie auch des Beschuldigten immer «Ich verschweige alles» und «Sie wissen, weshalb ich nicht reden will. Ich habe schon meine Aussagen gemacht. Ich habe nichts mehr zu sagen» (AS 1746).

Vor der Vorinstanz, in der Verhandlung vom 27. März 2017, anerkannte der Beschuldigte 1 den Vorhalt des Einbruchdiebstahls vom 26. Juni 2014 zum Nachteil der J. ___ SA (AKS Ziff. B2.), den Vorhalt des Einbruchdiebstahls vom 5. Juli 2014 bis am 7. Juli 2014 zum Nachteil der K. ___ und zum Nachteil von P. ___ (AKS Ziff. B3.), die Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (AKS Ziff. B5.) sowie die bereits unter vorstehender Ziff. II.2.5 genannten Einbruchdiebstähle. In Bezug auf die beiden zur Anklage gebrachten Vorfälle vom 11. und 16. Oktober 2014 zum Nachteil von D. ___ (AKS Ziff. B9. und 10.) anerkannte er zumindest eine Tatbeteiligung und gewisse Vorhalte (vgl. beantragte Schuldsprüche wegen mehrfacher Sachbeschädigung und mehrfachem Hausfriedensbruch). Er bestritt hingegen nach wie vor seine Teilnahme am Raub vom 23. Juli 2014 zum Nachteil von D. ___ (AKS Ziff. B4.) und den Einbruchdiebstahl vom 5. Oktober 2014 zum Nachteil des

Q.____ (AKS Ziff. B8.).

E. 11

Oktober 2014, begangen zum Nachteil von D.____. Wie vorne unter Ziff. III.5.3 dargelegt, ist erstellt, dass der Beschuldigte 2 vom Beschuldigten 1 für das Mitmachen an diesem einen Raub angefragt worden ist und er zugesagt hat. Er hat als Mittäter dabei mitgewirkt, beim Geschädigten einzubrechen, diesen mit der Drohung mit einem Stock zu zwingen, den Code am Tresor einzugeben bzw. diesen bekannt zu geben. Die Öffnung des Tresors misslang ebenso wie dessen Abtransport. Der Geschädigte erlitt auch bei diesem Überfall einen Asthmaanfall. Die Beschuldigten nahmen beim Verlassen des Grundstücks die Fernbedienung der Alarmanlage mit. Es kann in Bezug auf das Ausmass des Verschuldens an sich und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ergänzungen auf die Ausführungen unter Ziff. IV.2.2 hiervor für den Beschuldigten 1 verwiesen werden. Es gilt auch für den Beschuldigten 2, dass der Geschädigte in seinen eigenen 4 Wänden überfallen worden war, was strafehöhend zu berücksichtigen ist, indessen gegen den Geschädigten verhältnismässig geringe Nötigungsmittel und insbesondere keine direkte Gewalt angewendet worden waren. Beim Raub vom 11. Oktober 2014 erzielten der Beschuldigte 1 und seine beiden Mittäter keine Beute, wobei es relativierend einzuwenden gilt, dass der Vorsatz auf eine möglichst grosse Beute aus dem Tresor gerichtet war. Zudem ist das Verschulden des Beschuldigten 2 insofern tiefer anzusetzen, als er im Unterschied zum Beschuldigten 1 nur bei diesem einen Überfall mitgemacht hat und er nicht der Initiator und Ideenlieferant war; er war vielmehr von seinen Mittätern als zusätzliche Hilfe angefragt worden. Und entscheidend ist natürlich auch, dass er im Unterschied zum Beschuldigten 1 nur wegen eines einfachen Raubes und nicht wegen einem qualifizierten Raub bestraft werden muss, mit der Folge einer deutlich tieferen Strafdrohung. Ausgehend von einem für einen Raubtatbestand geringfügigen Verschulden als Resultat der Würdigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist die Einsatzstrafe für den Raub nach Art. 140 Ziff. 1 StGB auf 16 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 12

244

1

Krawatte

13.02.2014

SO 2014 10 557

1

Spezialschuh ABEBA schwarz

13.11.2014

SO 2014 10 682

1

Schuhe schwarz, Leder, Nike, Gr. 44.5

26.11.2014

SO 2014 10 710

1

Pullover Angelo Litrico, Grösse L

13.01.2015

SO 2014 10 710

1

Pullover dunkelblau

13.01.2015

A.____

Fall Nr.

Menge / Art

Sache

Einlagerungsdatum

SO 2014 10 1538

1

Bergschuhe

20.01.2015

I.____

Fall Nr.

Menge / Art

Sache

Einlagerungsdatum

SO 2014 10 553

1

Messer

13.11.2014

SO 2014 10 553

1

Messer

13.11.2014

SO 2014 10 553

1

Brotmesser

13.11.2014

SO 2014 10 553

1

Küchenmesser

13.11.2014

SO 2014 10 553

1

Küchenmesser

13.11.2014

SO 2014 10 553

1

Küchenmesser

13.11.2014

L. ___ SA

Fall Nr.

Menge / Art

Sache

Einlagerungsdatum

SO 2014 10 681

3

Uhrwerk mit Gehäuse für Herrenarmbanduhr Swatch IR41

24.04.2015

SO 2014 10 681

2

Minigripp Armbandersatzteile Swatch

24.04.2015

SO 2014 10 681

1

Uhrenband

24.04.2015

Familie Laska

Fall Nr.

Menge / Art

Sache

Einlagerungsdatum

SO 2014 10 710

Parfum Paco Rabanne 1 Million

24.04.2015

5.1 Es wird festgestellt, dass A.____ gemäss rechtskräftiger Ziff. 6.3 des erstinstanzlichen Urteils auf die Anerkennung des von ihm verursachten Sachschadens gegenüber dem Privatkläger D.____ für den Überfall vom 11. Oktober 2014 in Höhe von CHF 6■000.00 und für den Einbruch vom 5. Juli 2014 gegenüber der Privatklägerin K.____ in Höhe von CHF 51■603.00 behaftet wird. Ebenso wird A.____ auf seiner Anerkennung von Schadenersatzforderungen ■ soweit diese noch substantiiert eingereicht werden ■ behaftet, für die Einbrüche vom 22. September 2014 (Privatkläger F.____ AG, G.____ und L.____ SA) sowie vom 4./5. Oktober 2014 (L.____ SA).

5.2 Es wird festgestellt, dass B.____ gemäss rechtskräftiger Ziff. 6.4 des erstinstanzlichen Urteils auf der vollumfänglichen Anerkennung des von ihm verursachten Sachschadens für den Überfall vom 11. Oktober 2014 gegenüber dem Privatkläger D.____ behaftet wird.

5.3 Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 6.5 des erstinstanzlichen Urteils im Übrigen die Zivilklagen auf den Zivilweg verwiesen worden sind.

6.1 Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 7.2 des erstinstanzlichen Urteils die Honorarnote des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 14■051.25 (inkl. Auslagen und MwSt.) und die Honorarnote der vormals amtlichen Verteidigerin von A.____, Rechtsanwältin Ariane Bessire, auf CHF 9■081.95 festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt worden sind.

Ebenso wird festgestellt, dass auf eine Rückforderung beim Beschuldigten durch den Staat Solothurn verzichtet und von Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, kein Nachforderungsanspruch geltend gemacht worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.